

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang "Communications Technology" der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

vom 19. Januar 2004

Aufgrund von §§ 94 Abs. 3 und 53 a Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), von §§ 5, 6 a Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 11.12.2002 (GBl. S. 471) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. vom 30. Januar, S. 63) hat der Senat der Universität Ulm am 15. Januar 2004 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungszahl und -turnus,

(1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.

(2) Die Anzahl der zuzulassenden Studierenden richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung Baden - Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zulassungen finden im Jahresturnus in der Regel nur für das jeweilige Sommersemester statt. Das Studienjahr beginnt jeweils im April eines Jahres.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Communications Technology“ kann nur zugelassen werden wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat

und

2. a) einen qualifizierten Bachelorabschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad in Elektrotechnik, Nachrichtentechnik oder einem anderen stark elektrotechnisch/nachrichtentechnisch orientierten Studiengang¹ an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes
oder
b) einen qualifizierten Bachelorabschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad an einer ausländischen Hochschule in einem der unter a) genannten Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren
oder
c) einen qualifizierten Bachelorabschluss bzw. mindestens gleichwertigen Abschlussgrad in einem der unter a) genannten Studiengänge bzw. in einem anderen einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes
und
3. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570² bzw. 230³ Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis (IELTS mit mindestens 6,5 Punkten))

nachweisen kann. Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist.

(2) Als qualifiziert im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gelten Bewerber, die einen Bachelorabschluss bzw. gleichwertigen Abschlussgrad mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis nachweisen können.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung eines ausländischen Bachelorabschlusses bzw. gleichwertiger Abschlussgrade im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 b) sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist für die Zulassung nicht erforderlich.

§ 3 Zulassungsfrist, Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 01. Oktober des Vorjahres bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sofern bis zum 01.10. die Unterlagen nicht vollständig vorliegen, können diese bis zu einem durch das für Studium und Lehre zuständigen Dezernats festgelegten Termins nachgereicht werden, ansonsten erfolgt ein Ausschluss vom Zulassungsverfahren.

¹ Z.B. Informations- und Kommunikationstechnik, Telekommunikations- und Medientechnik

² Paper-based TOEFL-test

³ computer-based TOEFL-test

(2) Der Antrag ist auf dem von der Universität Ulm vorgesehenen Formular zu stellen. Er untergliedert sich in eine Vorbewerbung und in eine Vollbewerbung:

a) Der Bewerber beantragt zunächst per Internet die Zulassung zum Studiengang. (Vorbewerbung). Nach Sichtung der eingegangenen Vorbewerbung werden geeignete Bewerber zu einer Vollbewerbung aufgefordert; ungeeigneten Bewerbern wird mitgeteilt, dass die Bewerbung keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Vorbewerbung hat bis zum 01. September des dem gewünschten Studienbeginn vorangehenden Jahres zu erfolgen.

b) Die vollständige schriftliche Bewerbung erfolgt nach Abs. 3.

(3) Mit dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen als Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bei der Universität Ulm einzureichen:

a) Übersicht über Einzelnoten und Ausbildungsumfang in folgenden oder damit verwandten Fächern :

aa) Mathematik (mind. Gesamtumfang von 3 Semestern)

bb) Signale und Systeme

cc) Elektromagnetische Felder und Wellen

dd) Grundzüge der Elektronik

ee) Informatik (mind. Gesamtumfang 2 Semester)

b) ein eigenhändig verfasster, schriftlicher Bericht – in Maschinschrift - (in Englisch) im Umfang von nicht mehr als 1 DIN A4 Seite, in der die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;

c) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

d) Zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

Die Einreichung von Dokumenten in Abschrift und Kopie ist zulässig, falls deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine amtliche Beglaubigung nachgewiesen wird.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung wird individuell vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses entschieden.

(2) Die Zulassungsentscheidung basiert auf § 2 Abs. 2. Als Kriterium für eine überdurchschnittliche Qualifikation gilt eine durchschnittliche Bewertung von mindestens 3,5 Punkten auf einer Skala von 0 (mangelhaft) bis 5 (sehr gut) bei den folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1 (Bewertungsgewicht 1),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch relevante Studienleistungen in den in § 3 Abs. 3 a genannten Fächern, ggf. zusätzlich Berufstätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 c (Bewertungsgewicht 4)
- c) dargelegte Motivation zur Teilnahme am Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 b (Bewertungsgewicht 2)
- d) Aussagekraft der Empfehlungsschreiben gemäß § 3 Abs. 3 d (Bewertungsgewicht 2)
- e) eine über die Mindestanforderungen (§ 2 Abs.1 Ziff. 3) hinausgehende sprachliche Qualifikation (Bewertungsgewicht 1).

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der Bewertungsgewichte (10) geteilt.

(3) Der Zulassungsausschuss trifft unter den eingegangenen Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in Abs. 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen und erstellt eine Rangliste. Bei Ranggleichheit wird zunächst ausgewählt, wer über die besseren Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat schriftlich mitgeteilt.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Professoren und einem Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2005.

Ulm, den 19. Januar 2004

(gez.)
(Prof. Dr. K.J. Ebeling)
- Rektor -